

## **Satzung des Fördervereins Alte Kanzlei in Bleicherode e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Alte Kanzlei in Bleicherode „.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen eingetragen und führt den Zusatz „ eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „ e.V. „.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bleicherode.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes insbesondere durch die Erhaltung des denkmalgeschützten Anwesens Alte Kanzlei, Hauptstraße 131, Bleicherode . Der Verein bemüht sich um die Beschaffung der hierfür notwendigen Fördermittel sowie um Spenden. Er arbeitet mit der Stadt Bleicherode und der Denkmalschutzbehörde zusammen.
5. die Förderung des Andenkens an die Judenverfolgung insbesondere durch die Unterhaltung einer Gedenkstätte für die Geschichte der früheren jüdischen Gemeinde von Bleicherode.
6. die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde insbesondere durch die Unterhaltung von Dokumentationen und Ausstellungen.
7. die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere durch Ausstellungen und künstlerische Veranstaltungen.
8. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens durch Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2,Nr. 5,6,10,22,24 AO). Er verwendet seine Mittel nur für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke, insbesondere für die Erhaltung der Alten Kanzlei.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Werden im Rahmen der Restaurierung gewerbliche Verträge mit Mitgliedern des Vereins geschlossen, so wird der Vorstand hierüber die Untere Denkmalschutzbehörde und die Mitgliederversammlung unterrichten.

### **§ 4 Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

Beitragseinnahmen und Spenden für den Verein werden auf ein Konto des Vereins bei der Kreissparkasse Nordhausen oder bei der Volksbank Nordthüringen eingezahlt. Verfügungen, die 500 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwarts. Zweckgebundene Spenden, die für die Restaurierung und Erhaltung der Alten Kanzlei bestimmt sind, müssen auf Sonderkonten bei der Kreissparkasse Nordhausen oder der Volksbank Nordthüringen geführt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorsitzenden zu richten ist.
4. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn nicht der Vorstand innerhalb von einer Woche nach Erhalt des Antrags widerspricht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende. Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von zwei Wochen mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Beschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt und ihm rechtliches Gehör gewährt worden ist. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Berufung des Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Umlagepflicht besteht nicht.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen den Beitrag verringern oder von der Beitragspflicht freistellen, wenn dies aus sozialen Gründen gerechtfertigt ist oder im Vereinsinteresse liegt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands
  - b) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrags mit dreiviertel Mehrheit der vertretenen Stimmen.
  - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins mit dreiviertel Mehrheit der vertretenen Stimmen; die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, diese kann auch schriftlich abgegeben werden.
  - e) Erwerb von Immobilien
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Zustimmung zur Bestellung eines Geschäftsführers
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - i) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedenfalls in jedem Halbjahr einmal durch den Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern bzw. Interessen des Vereins eine Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie wird in der örtlichen Tagespresse oder durch besonderes Schreiben bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung oder die

Absendung des Schreibens folgenden Tag. Die Schreiben gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Anschrift gerichtet worden sind.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die Annahme der beantragten Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung abzustimmen. Anträge für Satzungsänderungen oder für Abwahlen von Vorstandsmitgliedern müssen mit dem Einladungsschreiben bekanntgegeben werden.
5. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stichwahlen entscheidet letztlich das Los.
3. Die Abstimmung ist offen, auf Antrag eines erschienenen Mitglieds erfolgt sie geheim. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden/m,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Schriftführer/in,
  - der/dem Kassenwart/in,
  - 4 Beisitzern
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch die/der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder bei rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten für den Verein nur eingehen, wenn diese durch Bankguthaben, Barmittel oder verbindliche Finanzierungszusagen gedeckt sind.
4. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht. Wird ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode des Gesamtvorstands gewählt, so endet seine Wahlperiode mit der des Gesamtvorstands. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur Nachfolgewahl ein Ersatzmitglied kooptieren.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat neben den laufenden Angelegenheiten insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Organisation der Vereinstätigkeit
  - b) Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anregungen der Mitglieder
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung ihrer Tagesordnung
  - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- e) ordnungsmäßige Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, der Berichte über die Kassenlage, die Betriebskostenplanung.
  - f) Aufnahme von Mitgliedern.
3. Bei Bedarf kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen, der ihn unterstützt.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Die Vorstandssitzungen werden von/m der/- Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von/m der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden monatlich statt. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom protokollführenden Schriftwart oder dem vom Versammlungsleiter für die Protokollführung benannten Mitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beauftragte**

Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden oder Beauftragte bestellen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich sind.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins (Rechnungen, Bankauszüge, Niederschriften und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte abgeschlossen sein. Das Ergebnis ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein soll erst dann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1 durch die Stadt Bleicherode gesichert ist.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB. Die Liquidatoren sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Stadt Bleicherode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Vermerk:** Die vorstehende Fassung beruht auf der Diskussion der Mitgliederversammlung und berücksichtigt Anregungen von Mitgliedern. Sie ist mit dem Amtsgericht Nordhausen und dem Finanzamt Mühlhausen abgestimmt worden.